



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: [geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 46177

|                         |                                                                        |                                             |                                  |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------|
| Regionalratssitzung am: | 29.03.2007                                                             | Vorlage:                                    | 09/02/07                         |
| Vorberatung in:         | PK..... <input type="checkbox"/>                                       | SK..... <input checked="" type="checkbox"/> | VK..... <input type="checkbox"/> |
| TOP 12:                 | Gesetzliche Entwicklungen bei den Ladenöffnungszeiten<br>– Information |                                             |                                  |
| Berichterstatter:       | AD Milk                                                                |                                             |                                  |
| Bearbeiter:             | ORR Besa-von Werden<br>ROAR Dodt                                       |                                             |                                  |

### Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

## **Begründung:**

### **Hintergrund zum LÖG NRW**

Durch die Änderung des Grundgesetzes mit Wirkung vom 1. September 2006 (BGBl. I S. 2034) haben erstmals die Bundesländer die Kompetenz erhalten, die Ladenöffnungszeiten eigenständig zu regeln. Die Länder haben mit Wirkung vom 1. September 2006 (BGBl. I S. 2034) das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für den Ladenschluss im Rahmen des Kompetenztitels "Wirtschaft" (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11) erhalten.

Die Ladenöffnungszeiten waren früher – als Bundesrecht, einheitlich für alle Bundesländer – in dem Gesetz über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658) geregelt.

In der seit vielen Jahren immer wieder geführten Diskussion über eine Neuregelung der Ladenöffnungszeiten ist deutlich geworden, dass innerhalb des Bundesgebietes keine einheitlichen Ladenöffnungszeiten für erforderlich gehalten werden. Die regionalen Besonderheiten sollten durch die verlagerte Gesetzgebungskompetenz schnell Berücksichtigung finden können.

Das Land NRW hat sofort nach der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz mit den Vorbereitungen zu einer eigenen, landesrechtlichen Regelung begonnen. Das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes NRW – LÖG NRW – ist am 20. Nov. 2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, Nr. 31, veröffentlicht worden und am 21. Nov. 2006 in Kraft getreten. Nordrhein-Westfalen ist damit das 2. Bundesland gewesen, in dem eine neue, eigene, landesrechtliche Regelung eingeführt worden ist.

### **Kurzer Historischer Rückblick**

In der Bundesrepublik Deutschland ist 1956 das „Gesetz über den Ladenschluss“ verabschiedet worden und 1957 in Kraft getreten. Allgemein sind mit diesem Gesetz die nachfolgend beschriebenen Ladenöffnungszeiten erlaubt worden. Besonderheiten der gesetzlichen Regelung werden hier nicht angesprochen.

Geschäfte durften Montags bis Freitags zwischen 07:00 Uhr und 18:30 Uhr öffnen. Samstags konnten die Geschäfte bis 14:00 Uhr geöffnet bleiben.

Ab Juli 1957 ist die Ladenöffnungszeit am ersten Samstag eines Monats bis 18:00 Uhr verlängert worden.

1960 ist geregelt worden, dass die Geschäfte an den vier Adventssamstagen jeweils bis 18:00 Uhr offen gehalten werden konnten.

Im Oktober 1989 ist der „Lange Donnerstag“, mit Verkaufsöffnungszeiten am Donnerstag bis 20:30 Uhr, eingeführt worden.

Zum 01. Nov. 1996 sind als Ladenöffnungszeiten für Montags bis Freitags 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstags von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgesetzt worden. Gleichzeitig ist der „Lange Donnerstag“ entfallen.

Eine letzte Änderung des Ladenschlussgesetzes ist 2003 in Kraft getreten. Die Ladenöffnungszeit ist mit dieser Änderung an den Werktagen bis 20:00 Uhr verlängert worden.

### **Intention des Landes NRW zum LÖG NRW**

Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen haben sich seit dem Inkrafttreten des Ladenschlussgesetzes im Jahre 1956 in der Bundesrepublik und in Nordrhein-Westfalen erheblich verändert.

Die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts stellt völlig neue Herausforderungen an Unternehmen und Verbraucher. Flexiblere Arbeitszeiten, wachsende Mobilität und unterschiedliche Beschäftigungsstrukturen haben die Arbeits-, Lebens- und Konsumgewohnheiten der Menschen nachhaltig verändert. Dazu beigetragen haben das wirtschaftliche Umfeld und die Wettbewerbsbedingungen im Einzelhandel, insbesondere auch das Aufkommen neuer Verkaufsformen, wie Internet- und Versandhandel.

In den vergangenen Jahren wurden bereits die Ausnahmetatbestände im alten Ladenschlussgesetz zunehmend ausgeweitet. Zu verweisen ist hier auf das zunehmende Angebot in Flughafen- und Bahnhofsläden und an Tankstellen, für die schon besondere, verlängerte Öffnungszeiten mit einem ausgeweiteten Warensortiment Anwendung gefunden haben.

Unter Wettbewerbsgesichtspunkten ist eine Angleichung der Rahmenbedingungen von Verkaufsstellen für erforderlich gehalten worden. Mit einer grundlegenden Neukonzeption des bisher bundesweit gültigen Ladenschlussgesetzes hat das Land Nordrhein-Westfalen eine Anpassung an die veränderten Arbeits-, Lebens- und Konsumgewohnheiten der Menschen herbeiführen wollen.

Die alten Vorgabe von Ladenschlusszeiten haben sich sowohl ökonomisch als auch ordnungspolitisch nicht weiter rechtfertigen lassen. Die Strukturpolitik im Einzelhandel hat sich in den letzten Jahren beschleunigt. Es sind Strukturveränderungen zu verzeichnen, die durch eine gesetzliche Einschränkung der Öffnungszeiten nicht zu beeinflussen gewesen sind.

Mit dem neuen Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW – hat der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen konkret auf die veränderten, gesellschaftlichen Rahmenbedingungen reagiert.

### **Regelungen des LÖG NRW**

Das neue Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW – enthält eine genaue gesetzliche Beschreibung der Zeiten, an denen Waren gewerblich verkauft werden dürfen. Der Gesetzestext mit den entsprechenden Erläuterungen ist als [Anlage](#) beigefügt.

Kernpunkte der gesetzlichen Neuregelung sind:

- Differenziert wird zwischen Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen.
- Die Werktage (Montag bis Samstag) werden generell für den Verkauf freigegeben, von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- An Sonn- und Feiertagen (gem. des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz NRW – vom 23. April 1989 – SGV. NRW. 113 –) ist der Verkauf grundsätzlich nicht gestattet.
- An vier Sonn- oder Feiertagen pro Jahr können verkaufsoffene Tage, mit einer Verkaufszeit von bis zu 5 Stunden, eingerichtet werden. Die sog. „Verkaufsoffenen Sonntage“ sind nicht mehr an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Ein Adventssonntag darf als „Verkaufsoffener Sonntag“ festgesetzt werden.
- Die bis zu 40 Sonn- und Feiertage, für die in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten Öffnungszeiten bis zu jeweils 8 Stunden bestehen, können nunmehr von der betroffenen Kommune in eigener Zuständigkeit festgesetzt werden.
- Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Betrieben dürfen zum Verkauf von selbst erzeugten Waren auch an Sonn- und Feiertagen bis zu 5 Stunden öffnen.
- Themenbezogene Waren sowie Waren zum sofortigen Verzehr dürfen auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung auch an Sonn- und Feiertagen verkauft werden. (z.B. Merchandising-Produkte bei Sportveranstaltungen oder Konzerten)

## Einzelne Regelungen

Der Gesetzestext des neuen LÖG NRW ist im nachfolgenden Text kursiv herausgehoben dargestellt.

7113

*Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)*

*Vom 16. November 2006*

*Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:*

*Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)*

### *§ 1 Ziel des Gesetzes*

*Das Gesetz dient der Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeit für Verkaufsstellen sowie dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) vom 23. April 1989 (GV. NRW. S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1114), bleiben unberührt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.*

### *Zu § 1*

Durch die Änderung des Grundgesetzes mit Wirkung vom 1. September 2006 (BGBl. I S. 2034) haben die Bundesländer die Kompetenz erhalten, die Ladenöffnungszeiten eigenständig zu regeln. Damit haben erstmals die Länder das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für den Ladenschluss, im Rahmen des Kompetenztitels "Wirtschaft" (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) erhalten.

Unter Beachtung der immer wieder geführten Diskussion über eine Neuregelung der Ladenöffnungszeiten, der regionalen Besonderheiten hat das MWME NRW sofort nach der verlagerten Gesetzgebungskompetenz den Auftrag erhalten eine neue Regelung für die Ladenöffnungszeiten zu erarbeiten.

Mit dem neuen Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW – soll konkret auf die veränderten, gesellschaftlichen Rahmenbedingungen reagiert werden.

### *§ 2 Geltungsbereich*

*Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.*

### *Zu § 2*

Regelung zum Verkauf von Waren an Alle in Ausübung eines Gewerbebetriebes.

### *§ 3 Begriffsbestimmung*

*(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind*

- 1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen,*
- 2. sonstige Verkaufsstände, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.*

*(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.*

*(3) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetouilettenartikel, Filme,*

*Tonträger; Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.*

Zu § 3 Abs. 1

Mit diesem § ist die Klarstellung des Begriffes „Verkaufsstellen“ im § 2 des LÖG NRW aufgegriffen worden. Die Einordnung als Verkaufsstelle nach einem anderen Gesetz hat nicht unbedingt zur Folge, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden.

Nicht erfasst werden von dieser Regelung der Verkauf von „Privat an Privat“ oder der Warenverkauf über elektronische Medien.

In der Diskussion zu dieser Regelung ist es durchaus kritisch gesehen worden, dass für Apotheken, für die die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt, gesetzliche Bestimmungen in einem Landesgesetz aufgenommen werden.

Die Aufnahme der Apotheken in dieser Begriffsbestimmung bezieht sich jedoch nur auf die Verkaufs-/Angebotsprodukte in den Apotheken, die keine Medikamente sind – siehe auch § 7 Abs. 1 –.

Zu § 3 Abs. 2

Der Absatz 2 bezieht sich auf das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW – Feiertagsgesetz NRW – vom 23. April 1989 (SGV. NRW. 113).

Zu § 3 Abs. 3

Im Abs. 3 ist nach wie vor eine einschränkende Regelung zu den Artikeln des Reisebedarfs aufgenommen worden. Erfasst werden Waren, die Reiseartikel typisch sind. Eine zunächst geplante andere Formulierung ist im Rahmen der parlamentarischen Beratung des LÖG NRW gestrichen worden.

### *§ 4 Ladenöffnungszeit*

*(1) Verkaufsstellen dürfen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 00.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit). Am 24. Dezember dürfen Verkaufsstellen an Werktagen bis 14 Uhr geöffnet sein.*

*(2) Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeit nach Absatz 1 ist auch das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz Ausnahmen von der allgemeinen Ladenöffnungszeit des Absatzes 1 zugelassen sind, gelten diese Ausnahmen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen.*

*(3) Ausnahmen auf Grund der Vorschriften der Titel 111 und IV der Gewerbeordnung bezüglich Volksfesten, Messen, Märkte und Ausstellungen bleiben unberührt.*

Zu § 4 Abs. 1

Nach der politischen Vorgabe soll in NRW – unter Beachtung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen sowie der wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkte – eine Angleichung der Rahmenbedingungen für Verkaufsstellen erreicht werden. Eine Anpassung der Ladenöffnungszeit an die veränderten Arbeits-, Lebens- und Konsumgewohnheiten der Menschen soll mit dieser Regelung einher gehen.

Die Werktage werden für den Verkauf vollkommen freigegeben. Jeder Unternehmer kann in eigener Verantwortung entscheiden, wann die Verkaufsstelle an Werktagen geöffnet wird.

An Sonn- und Feiertagen (siehe auch § 3 Abs. 2 LÖG NRW) müssen Verkaufsstellen grundsätzlich geschlossen bleiben.

Für den 24. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Werktag fällt, ist eine besondere Regelung aufgenommen worden (Verkauf nur bis 14:00 Uhr).

Zu § 4 Abs. 2

Mit der Regelung des Abs. 2 wird klargestellt, dass auch außerhalb von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kein gewerblicher Verkauf stattfinden kann.

Zu § 4 Abs. 3

Im Abs. 3 sind Kollisionsregelungen anderer Gesetze aufgegriffen worden und als Ausnahme von der allgemeinen Regelung zur Ladenöffnungszeit festgestellt worden. Mit dieser Kollisionsregelung wird sichergestellt, dass Regelungen, z.B. zu Märkten etc., unberührt bleiben.

### *§ 5 Verkauf an Sonn- und Feiertagen*

*(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen geöffnet sein:*

- 1. Verkaufsstellen, deren Angebot überwiegend aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, für die Dauer von fünf Stunden,*
- 2. Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Kultur- oder Sport-Veranstaltung oder in einem Museum während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer, sofern sie der Versorgung der Besucherinnen und Besucher dienen.*
- 3. Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe zur Abgabe selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte für die Dauer von fünf Stunden.*

*(2) An Sonn- und Feiertagen dürfen leichtverderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden.*

*(3) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen*

- 1. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel gewerblich anbieten,*
- 2. Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen in der Zeit von 10 bis 14 Uhr geöffnet sein.*

*(4) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Abgabe von Waren am 1. Weihnachtstag, Ostersonntag oder Pfingstsonntag.*

*(5) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber oder die Inhaberin an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen. Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.*

Zu § 5 Abs. 1

Mit der Regelung des Abs. 1 wird ein einheitliches Zeitfenster für eine besondere Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen (Ausnahme von der allgemeinen Regelung) vorgegeben. Den Verkaufsstellen bleibt es freigestellt, wie dieses Zeitfenster von 5 Stunden genutzt wird.

Zur bisher gültigen Regelung (mit einzelner, örtlich gültigen Verordnungen) wird in Kürze ein klarstellender Erlass des MWME NRW veröffentlicht.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

Abs. 1 Nr. 1 regelt den Verkauf von Waren, die zum sofortigen Ge- und Verbrauch bestimmt sind. Es handelt sich um Waren, die sich nicht für eine Vorratshaltung eignen.

Aus dem Wort „überwiegend“ muss gefolgert werden, dass die Verkaufsfläche für das entsprechende Warensortiment mehr als 50 % der gesamten Verkaufsfläche der betroffenen Verkaufsstelle beträgt. Abgestellt wird auf die Verkaufsfläche, da andere Definitionen (z.B. Umsatz) in der Praxis nicht nachvollzogen werden können; weder von der Händlerin oder dem Händler noch von der kontrollierenden Ordnungsverwaltung.

Zur weiteren Klarstellung ist auch hier noch ein Erlass des MWME NRW in Vorbereitung.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2

Abs. 1 Nr. 2 greift – neben den Regelungen zu Nr. 1 – den Verkauf von themenbezogenen Waren auf. Bei diesen Waren muss es sich um Gegenstände handeln, die in einem sehr engen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort stehen. Beispielhaft sei hier der Verkauf im Museum, der Verkauf bei Konzerten oder der Verkauf von Merchandising-Produkten bei Sportveranstaltungen genannt. Der Verkauf dieser themenbezogener Produkte muss jedoch auf dem Gelände oder im Gebäude der Veranstaltung erfolgen. Wichtig ist diese eingrenzende Regelung insbesondere bei Sportveranstaltungen in großen Stadien.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

Abs. 1 Nr. 3 erlaubt den Verkauf selbst erzeugter Waren von Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe. Die Verkaufsstellen müssen nicht auf dem Hofgelände vorgehalten werden, es dürfen jedoch innerhalb des Zeitkorridors von 5 Stunden nur selbst erzeugte Waren verkauft werden.

Zu § 5 Abs. 2

Leicht verderbliche Ware können nach der Vorschrift des Abs. 2 an Sonn- und Feiertagen auch außerhalb von Verkaufsstellen verkauft werden. Ein Verkauf ist nur außerhalb von dauerhaften Verkaufsstellen zugelassen. Hintergrund dieser Regelung ist z.B. der Blumenverkauf oder der Verkauf von frischem Obst (z.B. Erdbeeren) während der Saisonzeiten. Hierzu soll die weitere Entwicklung abgewartet werden. Ergänzungen oder Klarstellungen sollen dann evtl. in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 5 Abs. 3

Die Gesetzesvorschrift regelt Verkaufszeiten für den 24. Dezember eines Jahres, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Abs. 3 ist dabei als ergänzende Regelung für den 24. Dezember zu betrachten und nicht als einschränkende, besondere Regelung für diesen Tag. Bäcker und Konditoren dürfen z.B. an einem solchen Tag für die Dauer von 5 Stunden – auch über 14:00 Uhr hinaus – ihre Verkaufsstelle öffnen.

Zu § 5 Abs. 4

Mit dieser Regelung sollen die jeweils 1. Feiertage der gesetzlichen Feiertage Weihnachten, Ostern und Pfingsten besonders geschützt werden.

An diesen 1. Feiertagen ist auch der Verkauf von in Abs. 1 genannten Waren nicht zulässig.

Zu § 5 Abs. 5

Die Verkaufsstellen sind mit einem Hinweisschild über die Öffnungszeiten dieses Geschäftes zu versehen. Sofern dieses Schild nicht vorhanden ist, ist damit kein Bußgeldtatbestand erfüllt. Es ist davon auszugehen, dass jede Verkaufsstelle erhebliches Interesse daran hat, die Kundinnen und Kunden deutlich sichtbar über die Ladenöffnungszeiten zu informieren.

*§ 6 Weitere Verkaufssonntage und -feiertage*

*(1) An jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.*



*(2) Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus dürfen an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein. Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.*

*(3) Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, die Orte nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.*

*(4) Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW ausgenommen.*

Zu § 6 Abs. 1

Die Kommunen können an jährlich 4 Sonn- oder Feiertagen einen „verkaufsoffenen Sonntag“, für die Dauer bis zu 5 Stunden, festsetzen. – siehe § 6 Abs. 4 – Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW – Feiertagsgesetz NRW – vom 23. April 1989 (SGV. NRW. 113) sind dabei selbstverständlich zu beachten (z.B. besondere Regelungen zu den Stillen Feiertagen).

Für die Festsetzung der 4 Sonn- oder Feiertage ist kein besonderer Anlass erforderlich. Die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage können nach Bedarf der jeweiligen Kommune ausgesucht werden.

Zu § 6 Abs. 2

Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte dürfen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen pro Kalenderjahr jeweils 8 Stunden öffnen. Verkauft werden darf jedoch nicht das gesamte Sortiment sondern nur die in Abs. 2 genannten, sehr begrenzten Waren.

Die 40 Sonn- und Feiertage werden von der Kommune – siehe § 6 Abs. 4 – festgesetzt.

Zu § 6 Abs. 3

Die Bestimmung als Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsort erfolgt nach Landesrecht. Nur wenn eine Stadt oder Gemeinde, oder Stadt- bzw. Gemeindeteile, in die entsprechende Verordnung aufgenommen worden sind können Verkaufszeiten nach § 6 Abs. 2 festgesetzt werden.

Geregelt wird dies in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. Nov. 2006 – SGV. NRW. 7113 –. Bisher sind in die genannte LadenöffnungsVO ca. 130 Stadt- bzw. Gemeindeteile aufgenommen worden. Betroffen von dieser VO sind somit ca. 1/3 der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

Zu § 6 Abs. 4

Die Zuständigkeiten für die Abs. 1 und 2 werden hier geregelt (s. o.).

Der Abs. 4 stellt klar, dass die zuständigen Behörden bei der Festsetzung der Öffnungszeiten auf die Hauptgottesdienstzeiten (10:00 Uhr bis 11:00 Uhr) Rücksicht nehmen müssen und regelt, dass als Verkaufsoffener Sonntag nur maximal 1 Adventssonntag, dass kein Verkaufsoffener Sonntag am 1. und 2. Weihnachtstag, am Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie an den Stillen Feiertagen gem. dem Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW – Feiertagsgesetz NRW – vom 23. April 1989 (SGV. NRW. 113) – s.o. – festgesetzt werden darf.

Die zuständigen Behörden sind beim Erlass der örtlichen Verordnung nicht verpflichtet Kirchen oder sonstige Stellen zu beteiligen.

### § 7 Apotheken

*(1) Apotheken ist an Sonn- und Feiertagen die Öffnung ihrer Verkaufsstellen zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.*

*(2) Die zuständige Apothekerkammer regelt, dass an Sonn- und Feiertagen abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.*

#### Zu § 7 Abs. 1

In der Diskussion zu dieser Regelung ist es kritisch gesehen worden, dass für Apotheken, für die die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt, gesetzliche Bestimmungen in einem Landesgesetz aufgenommen werden – siehe § 3 Abs. 1 (s. o.) –.

Die Regelung unterscheidet sich jedoch inhaltlich nicht von der alten Regelung des § 4 Ladenschlussgesetz (Bundesrecht – s. o.)

#### Zu § 7 Abs. 2

Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen Medikamente und die in Abs. 1 genannten Artikel verkaufen. Ein Verkauf des sog. Randsortimentes ist an diesen Tagen nicht zugelassen – siehe § 3 Abs. 1 (s. o.) –.

### § 8 Tankstellen

*Tankstellen dürfen auch an Sonn- und Feiertagen ganztägig geöffnet sein. An diesen Tagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.*

*Erweitert werden mit dieser gesetzlichen Regelung die allgemeinen Ladenöffnungszeiten für Tankstellen. Es wird an dem Grundsatz festgehalten, dass Tankstellen im Interesse der Mobilität der Bevölkerung an allen Tagen ganztägig geöffnet sein dürfen.*

#### Zu § 8

Der § 8 regelt auch, dass Tankstellen neben Treibstoff und Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge (für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, keine planbaren Reparaturen) jederzeit Artikel des Reisebedarfs verkaufen können. Zum Begriff des Reisebedarfs wird auf § 3 Abs. 3 (s. o.) verwiesen.

Die parlamentarische Diskussion zu diesem § hat kein Problem zu dieser Regelung aufgeworfen.

### § 9 Verkaufsstellen auf Flughäfen und auf Personenbahnhöfen

*(1) Verkaufsstellen auf Flughäfen und auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs dürfen an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf von Reisebedarf während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr.*

*(2) Auf internationalen Verkehrsflughäfen dürfen an Sonn- und Feiertagen neben Waren des Reisebedarfs auch Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel verkauft werden.*

*(3) Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die internationalen Verkehrsflughäfen nach Absatz 2 und die Größe ihrer Verkaufsflächen zu bestimmen. Die Größe der Verkaufsflächen ist dabei auf das erforderliche Maß zu begrenzen.*

Zu § 9

Der § regelt die Verkaufsmöglichkeiten auf Flughäfen und auf Personenbahnhöfen. Jedoch nur auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs. Personenbahnhöfe des Busverkehrs oder der Personenschifffahrt werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Zu § 9 Abs. 1

Die allgemeine Ladenöffnungszeit wird, mit einer Ausnahme, für Verkaufsstellen auf Flughäfen und Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs auf die Sonn- und Feiertage ausgedehnt. Lediglich für den 24. Dezember besteht eine eingeschränkte Verkaufszeit nur bis 17:00 Uhr.

Während der erweiterten Ladenöffnungszeit dürfen jedoch auch auf den Flughäfen und den Personenbahnhöfen nur Artikel des Reisebedarfs – § 3 Abs. 3 (s. o.) – verkauft werden.

Zu § 9 Abs. 2

Auch auf internationalen Flughäfen – in Nordrhein-Westfalen sind dies die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück – wird die allgemeine Ladenöffnungszeit erweitert.

Auf diesen 3 internationalen Flughäfen dürfen neben Artikeln des Reisebedarfs zusätzliche Waren verkauft werden. Es handelt sich dabei um Waren, die üblicherweise nur in kleinen Mengen abgegeben werden.

Zu § 9 Abs. 3

Es handelt sich hier um die gesetzliche Grundlage für spezielle Regelungen zu den internationalen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen.

Inzwischen ist in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. Nov. 2006 – SGV. NRW. 7113 – eine entsprechende neue Regelung getroffen worden.

Die Verkaufsflächen auf dem Flughafen Düsseldorf sind auf 9.000 m<sup>2</sup>, auf dem Flughafen Köln/Bonn auf 6.000 m<sup>2</sup> und auf dem Flughafen Münster/Osnabrück auf 4.000 m<sup>2</sup> festgesetzt worden. Höchstens die Hälfte dieser Flächen dürfen sich außerhalb des sensiblen Sicherheitsbereiches auf den genannten Flughäfen befinden.

### *§ 10 Ausnahmen im öffentlichen Interesse*

*In Einzelfällen von herausragender Bedeutung kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die durch Rechtsverordnung ermächtigte zuständige Behörde befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse liegen.*

Zu § 10

Diese Regelung entspricht dem alten § 23 Ladenschlussgesetz. Die aktuellen Erfahrungen zum Weltjugendtag 2005 in Köln und zur FIFA-Fußball-WM 2006 sind bei dieser Regelung berücksichtigt worden. Es handelt sich um die Möglichkeit in einem absoluten Ausnahmefall eine zusätzliche Ladenöffnungszeit zu genehmigen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Ladenöffnungszeit – § 4 (s. o.) – kann nur noch eine zusätzliche Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag betroffen sein.

Ein solcher absoluter Ausnahmefall liegt weder beim Karneval noch bei sonstigen großen Volksfesten vor.

### § 11 Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

(1) Soweit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach diesem Gesetz für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern die Vorschriften des § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1 S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Während insgesamt 30 weiterer Minuten dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitszeiten nach Absatz 1 hinaus unter Anrechnung auf die Ausgleichszeiten mit unerlässlich erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die höchstzulässige Arbeitszeit nach § 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes darf dabei nicht überschritten werden.

#### Zu § 11 Abs. 1

Mit dieser Regelung erfolgt eine Gleichstellung aller Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen entsprechend der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen.

#### Zu § 11 Abs. 2

Dieser Absatz regelt die Besonderheiten, die sich aus der Ladenöffnungszeit ergeben und die unter Umständen Vor- und Nacharbeiten unbedingt erfordern.

### § 12 Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegt der Aufsichtsbehörde nach § 17 des Arbeitszeitgesetzes.

(2) Die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und der dafür gewährte Freizeitausgleich ist mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und sonstige Personen im Sinne von § 3 Abs. 1, die Waren anbieten, sind verpflichtet, den aufsichtsführenden Behörden im Sinne von Absatz 1 auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen.

#### Zu § 12

Dieser § regelt Zuständigkeiten zum LÖG NRW und Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer.

### § 13 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1 oder 2, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz oder Abs. 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
2. entgegen § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes
  - a) gemäß §§ 3 oder 6 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
  - b) gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,
  - c) gemäß § 5 des Arbeitszeitgesetzes die Mindestruhezeit nicht gewährt oder gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder nicht rechtzeitig ausgleicht,

- d) gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt,
  - e) gemäß § 11 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt oder gemäß § 11 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
3. entgegen § 12 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht fertigt oder aufbewahrt und entgegen § 12 Abs. 3 Auskünfte nicht erteilt.

*(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.*

**Zu § 13**

Die Bußgeldtatbestände des LÖG NRW werden in diesem § abschließend genannt, aufgezählt.

**§ 14 In-Kraft-Treten und Berichtspflicht**

*Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.*

*Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2011 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.*

*Düsseldorf, den 16. November 2006*

**Zu § 14**

Das LÖG NRW ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, Nr. 31, vom 20. Nov. 2006, veröffentlicht worden. In Kraft getreten ist dieses Gesetz mit Wirkung vom 21. Nov. 2006.

Nordrhein-Westfalen ist damit das 2. Bundesland gewesen, in dem eine neue, eigene, landesrechtliche Regelung eingeführt worden ist.